

Es verstößt nicht gegen Art 6 Abs 4 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit, wenn in Deutschland geborene Minderjährige nur bei der Sicherung des Lebensunterhalts nach Ermessen eingebürgert werden.

(Amtlicher Leitsatz)

4 K 2203/09

VG Hamburg

Beschluss vom 20.11.2009

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt xxx wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird gemäß § 166 VwGO i.V. mit § 114 Satz 1 ZPO abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Klägerin hat auch bei Zugrundelegung des gebotenen großzügigen Maßstabs voraussichtlich weder einen Anspruch auf eine Einbürgerung noch auf eine Einbürgerungszusicherung oder eine Neubescheidung.

I. Ein Anspruch auf Einbürgerung bzw. Einbürgerungszusicherung gemäß § 10 Abs. 1 StAG scheidet aus, weil die Klägerin lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG verfügt. In derartigen Fällen steht § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG einer Einbürgerung nach dieser Vorschrift entgegen. Überdies erfüllt die Klägerin nicht die zeitliche Mindestvoraussetzung eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts, weil sie erst seit dem 11.11.2005 nach vorangegangener Duldung eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

II. Die Klägerin kann auch aus § 8 Abs. 1 StAG voraussichtlich keinen Anspruch herleiten. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung nach dieser Vorschrift dürften nicht vorliegen (dazu unter 1.). Im Übrigen dürften die Ermessenserwägungen der Beklagten nicht zu beanstanden sein (dazu unter 2.).

1. Tatbestandlich setzt § 8 Abs. 1 StAG voraus, dass der Ausländer imstande ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG). Mit anderen Worten muss der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf Eigenleistungen des Ausländers beruhen, gesichert sein. Hängt die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts von einem unterhaltsverpflichteten Dritten ab, so kommt es darauf an, inwieweit der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch durchsetzbar ist (vgl. Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Aufl. 2005, § 8 StAG, Rn. 37). Nach diesen Maßgaben dürfte ein Anspruch der Klägerin ausscheiden. Die elfjährige Klägerin, ihre unterhaltsverpflichtete Mutter sowie der unter dem 30.10.2009 der Geburtsurkunde beigeschriebene und wohl ebenfalls unterhaltsverpflichtete Vater leben ganz überwiegend von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nur in geringem Umfang von etwa 200,- EUR trägt die Mutter durch ihre Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt bei, sodass der Unterhaltsanspruch der Klägerin ins Leere läuft.

Die von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin geltend gemachten völkerrechtlichen Bedenken teilt die Kammer nicht. Zwar ist es richtig, dass Art. 6 Abs. 4 lit. e) und f) des im Rahmen des Europarates geschlossenen Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (ratifiziert durch die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 13.05.2004, BGBl. II 2004, 578) die Bundesrepublik verpflichtet, die Einbürgerung von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren sind und die sich dort rechtmäßig und gewöhnlich aufhalten sowie von Personen, die sich seit einem durch das innerstaatliche Recht des betroffenen Vertragsstaats festgelegten Zeitpunkt vor Vollendung des 18. Lebensjahrs rechtmäßig und gewöhnlich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, zu erleichtern. Unabhängig davon aber, ob aus diesem Abkommen überhaupt unmittelbar Rechte der Klägerin folgen oder ob nicht vielmehr eine allein staatengerichtete Verpflichtung besteht, zwingt das Abkommen die Bundesrepublik – und erst recht das an Recht und Gesetz gebundene Verwaltungsgericht – offenkundig nicht dazu, das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung bei hier geborenen oder minderjährigen Einbürgerungsbewerbern aufzugeben. Für eine solche Schlussfolgerung gibt bereits der Wortlaut des Abkommens nichts her. Im Gegensatz zu einzelnen konkreten Pflichten (vgl. etwa im Hinblick auf Mindestaufenthaltszeiten in Art. 6 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens) überlässt es Art. 6 Abs. 4 den Vertragsstaaten, durch welche Maßnahmen die Einbürgerung erleichtert wird. Insofern betont Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens ausdrücklich die Souveränität der Vertragsstaaten, nach ihrem eigenen Recht zu bestimmen, wer ihre Staatsangehörigen sind. Die Bundesrepublik hat Erleichterungen geschaffen; derartige

Maßnahmen finden sich etwa in § 10 Abs. 2 und 4 Satz 2 StAG. Dass diese vor dem Hintergrund des weiten Gestaltungsspielraums der Bundesrepublik völlig unzureichend sind, vermag die Kammer nicht festzustellen.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin einwendet, die deutsche Rechtslage führe zu einer Aushöhlung von Art. 6 Abs. 4 lit. e) des Übereinkommens, weil Zuwanderer ganz überwiegend auf Sozialleistungen angewiesen seien und demnach regelmäßig eine Einbürgerung ausscheide, überzeugt dies nicht. Selbst wenn die – empirisch gänzlich unbelegte und nach den Erfahrungen der Kammer in dieser Verallgemeinerung unzutreffende – Aussage, Zuwanderer lebten überwiegend von Sozialleistungen, zutreffen sollte, zwingt dies die Bundesrepublik nicht zu einer Veränderung der Rechtslage und schon gar nicht das Verwaltungsgericht zu der Außerachtlassung einer zwingenden Anspruchsvoraussetzung. Denn die Einbürgerung steht nach der nicht zu beanstandenden Konzeption des Gesetzgebers am Ende einer erfolgreichen Integration in die bundesdeutschen Verhältnisse. Dazu gehört wesentlich auch die wirtschaftliche Integration, die sich darin zeigt, dass der Zuwanderer seinen Lebensunterhalt ohne soziale Transfers bestreiten kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot einer Differenzierung nach der Abstammung aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liegt ebenfalls offenkundig nicht vor. Abstammung meint die natürliche biologische Beziehung zu den Vorfahren nach den Regeln des Familienrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.01.1959 - 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124). An diese natürliche Beziehung knüpft die vorliegende Regelung weder direkt noch indirekt an. Maßgeblich im Fall eines unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindes sind allein die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, nicht aber die biologische Beziehung als solche.

Schließlich ermöglicht auch nicht § 8 Abs. 2 StAG eine Ermessensentscheidung der Beklagten. Die Vorschrift sieht das Absehen von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG nur vor, wenn ein öffentliches Interesse oder eine besondere Härte vorliegt. Beides dürfte nicht der Fall sein. Insbesondere Härtegründe sind im Fall der Klägerin weder dargetan noch ersichtlich. Die Klägerin ist weder staatenlos noch sonst aus staatsangehörigkeitsrechtlichen Gründen besonders schutzwürdig. In ihrem gegenwärtigen Lebensalter vermittelt ihr die Aufenthaltserlaubnis verbunden mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge ausreichende Rechte.

2. Selbst wenn aber über das Begehren der Klägerin nach Ermessen zu entscheiden wäre, sind die von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 25.09.2009 angestellten Erwägungen aller Voraussicht nach tragfähig. Die Beklagte bezieht sich auf Ziffer 8.1.3.6 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz. Danach soll ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur dann eingebürgert werden, wenn das Kind im Inland mit einem sorgeberechtigten deutschen Staatsangehörigen in familiärer Gemeinschaft lebt, was hier nicht der Fall ist. Diese Erwägung folgt dem allgemeinen und nicht zu beanstandenden ausländerrechtlichen Grundsatz, dass Minderjährige in der Regel das ausländerrechtliche Schicksal der sorgeberechtigten Eltern teilen. Hinzu kommt, dass die Integration eines Minderjährigen stark von der Integration der Eltern abhängt, und zwar umso stärker, je jünger der Minderjährige ist. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es ermessensfehlerfrei, dass unter 16jährige im Ermessenswege in aller Regel nicht selbstständig eingebürgert werden.